

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

12/1995/P

22.05.1996

auf Antrag des SPD-Unterbezirks R-Stadt,
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. I aus R

und des SPD-Unterbezirks R-Land,
vertreten durch den Vorsitzenden R aus R

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

B aus R

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. Mai 1996 durch

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, als Vorsitzende
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied

beschlossen:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission Bayern vom
04.12.1995 wird aufgehoben.

Das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des
Antragsgegners für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt
der Zustellung dieser Entscheidung wird angeordnet.

Gründe

Der 1936 geborene Antragsgegner ist nach der Mittleren Reife als Jungwerker in den Dienst der Deutschen Bundesbahn getreten, 1961 in den gehobenen Dienst aufgestiegen und war

zuletzt als Amtmann bei der Bundesbahn-Krankenkasse beschäftigt. 1964 ist er der SPD beigetreten und außerdem Mitglied der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, der Arbeiterwohlfahrt und mehrerer Sportvereine. In der SPD gehörte er verschiedenen Gremien an und vertrat die Partei 1966 bis 1981 im Stadtrat von R und von 1974 bis 1981 im Bezirkstag von Oberbayern. Außerdem war er Kreisrat im Kreis R und Gemeinderat in R. Vom Februar 1981 bis 1990 gehörte er als Abgeordneter dem Deutschen Bundestag an.

Durch Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 12.02.1993 (8/1992/P) wurde angeordnet, daß alle Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres ruhen, weil der Antragsgegner durch Äußerungen in der Presse während des Bundestagswahlkampfes 1990 in grober Weise gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und damit Ansehen und Interessen der Partei nachhaltig geschädigt habe. Der Antragsgegner war damals nicht mehr als Bundestagskandidat aufgestellt worden.

Am 05.10.1994 bzw. 28.11.1994 und 08.12.1994 haben die Antragsteller bei der zuständigen Unterbezirks-Schiedskommission erneut ein Parteiordnungsverfahren beantragt, weil der Antragsgegner - wiederum während eines Bundestagswahlkampfes - die Partei durch von ihm initiierte Presseartikel nachhaltig geschädigt und gegen die Bundestagskandidatin G unwahre Behauptungen aufgestellt und verbreitet habe. Die Unterbezirks-Schiedskommission hat daraufhin am 23.05.1995 angeordnet, daß alle Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von drei Jahren ruhen. Auf die Berufung des Antragsgegners hat die Landesschiedskommission Bayern die Entscheidung der Unterbezirks-Schiedskommission am 04.12.1995 aufgehoben, weil zwar alle Indizien dafür sprächen, daß der Antragsgegner der Initiator der Pressekampagne gegen die Bundestagskandidatin G gewesen sei, daß ihm dies aber nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen sei. Daher könne die Sanktion nicht aufrecht erhalten werden.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde den Antragstellern am 05.12.1995, dem Antragsgegner am 06.12.1995 zugestellt. Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 15.12.1995 - bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 18.12.1995 - Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission eingelegt und am 20.12.1995 - eingegangen am 21.12.1995 - begründet.

Die Antragsteller stützen ihr Rechtsmittel darauf, daß sie zwar nicht beweisen könnten, daß der Antragsgegner einen die Genossin G diskriminierenden Brief selbst der Presse übergeben habe. Aber sein ständiges Verhalten, seit er 1990 nicht als Bundestagskandidat aufgestellt worden sei, stelle eine Indizienkette immer gleicher Verhaltensweisen des Antragsgegners seither dar, aus der man das parteischädigende Verhalten des

Antragsgegners ableiten könne. Diese Gesamtwürdigung und die Tatsache, daß es bis heute keinerlei gerichtliche Schritte gegen die Genossin G - von welcher Seite auch immer - gegeben habe, beweise das parteischädigende Verhalten des Antragsgegners. Auch habe er nie seine Beschuldigungen und Behauptungen zurückgenommen, dementiert oder richtiggestellt.

Die Antragssteller haben zahlreiche Presseauszüge vorgelegt, in denen sich die einzige in R erscheinende Tageszeitung, ebenso ausführlich wie polemisch mit den von ihr als mutmaßlich bezeichneten Verfehlungen und den Schulden der im Wahlkreis R aufgestellten Kandidatin G befaßt. In fast allen Pressebeiträgen beruft sich das Blatt auch auf den Antragsgegner oder zitiert ihn sogar in Anführungszeichen. Inhaltlich decken sich viele der in der Zeitung erhobenen Vorwürfe gegen die Genossin G mit dem zum Teil in recht rüdem Ton abgefaßten Brief, den der Antragsgegner selbst am 23.09.1994 an die Genossin G gerichtet hat. Dieser Brief trägt einen relativ großen Verteiler am unteren Rand. Auf welchem Weg dieses Schreiben, das von der Zeitung auch wörtlich zitiert wird, an die Presse gelangt ist, läßt sich nicht mehr feststellen.

Der Antragsgegner bestreitet die ihm gemachten Vorwürfe, bleibt aber bei seiner Meinung, die Genossin G habe das Ansehen der Partei dadurch geschädigt, daß sie in öffentlich bekannter Weise ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Er bleibe dabei, daß er keinen Grund habe, sich zu rechtfertigen oder gar zu entschuldigen. Insbesondere habe er den Brief vom 23.04.1994 nicht an die Presse gegeben. Im übrigen sei sein Interesse, weiter der SPD anzugehören, stark gesunken.

Die Berufung ist zulässig (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Bundesschiedsordnung - BSchO -), insbesondere rechtzeitig eingelegt und begründet. Sie hat auch Erfolg, so daß die Entscheidung der Landesschiedskommission Bayern vom 04.12.1995 aufzuheben und die Entscheidung der Unterbezirks-Schiedskommission R vom 22.05.1995 wiederherzustellen ist.

Der Antragsgegner hat sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht und das Parteiinteresse geschädigt.(§ 35 Abs. 1 Organisationsstatut - OSt -). Zwar hat die angefochtene Entscheidung zu Recht festgestellt, daß es dem Antragsgegner nicht nachzuweisen ist, daß er selbst und nicht einer der zahlreichen Empfänger des Briefes vom 23.09.1994 dieses Schriftstück an die Presse weiter gegeben hat. Wenn der Antragsgegner hier selbst tätig geworden wäre, dann hätte er mit seinem Ausschluß aus der Partei rechnen müssen. Nach der von der Landesschiedskommission

Bayern zutreffend dargestellten Beweislage kann dem Antragsgegner aber ein derartiges Verhalten nicht vorgeworfen werden.

Allerdings ist bereits der Text des Briefes vom 23.09.1994 in einer Weise formuliert, wie es unter den Mitgliedern einer Partei, die sich überwiegend mit "Genosse" anreden schwer erträglich ist. So miteinander zu verkehren verstößt gegen den Grundsatz der Solidarität der Parteimitglieder. Weiter belastet es den Antragsgegner erheblich, daß er in einer Weise mit der offensichtlich SPD-unfreundlich eingestellten lokalen Presse so intensiv Kontakt gehalten hat, daß diese ihn ständig als Zeugen gegen die Partei benutzen konnte. Natürlich ist nicht nur nichts gegen solche Pressekontakte einzuwenden, wenn diese im Sinne der SPD und ihrer Ziele eingesetzt werden. Das ist ein normaler demokratischer Vorgang. Vorzuhalten ist dem Antragsgegner jedoch, daß er nichts dagegen unternommen hat, daß die Lokalzeitung sich immer wieder auf ihn als Zeugen gegen die SPD und ihre Politik hat berufen können. Entweder hätte der Antragsgegner den Kontakt abbrechen oder von der Zeitung Richtigstellungen verlangen müssen. Daß der Antragsgegner die Zeitung unwidersprochen hat gewähren lassen und damit deren Rufmordkampagne gegen die SPD-Kandidatin unterstützt hat, hat das Interesse der Partei geschädigt.

Erschwerend kommt hinzu, daß der Antragsgegner sich in der geschilderten Weise gerade in sensiblen Wahlkampfzeiten so verhalten hat. Und dies nicht zum ersten Male. Es ist schwer verständlich, daß er sich die aufgrund vergleichbarer Sachverhalte ergangene Entscheidung der Bundesschiedskommission aus dem Jahre 1993 nicht hat zur Warnung dienen lassen, sondern erneut in gleicher Weise gegen das Parteistatut verstoßen hat. Es mag ja sein, daß es der Antragsgegner intellektuell und psychisch nicht verkraftet hat, 1990 nicht wieder als Bundestagskandidat aufgestellt worden zu sein. Dies rechtfertigt aber nicht, sich jeweils besonders in Wahlkampfzeiten so zu verhalten, wie es der Antragsgegner 1990 und 1994 getan hat. Demgegenüber können auch Verdienste nicht ins Gewicht fallen, die der Antragsgegner sich als Kommunalvertreter oder Parteifunktionär in verschiedenen Gremien erworben hat. Im Gegenteil hätte gerade er wissen und erkennen müssen, welche schädlichen Wirkungen der Partei abträgliche Äußerungen gegenüber Pressevertretern speziell in Wahlkampfzeiten unweigerlich haben.

Für das Verhalten des Antragsgegners kann daher als Sanktion bloß in Frage kommen, was das Organisationsstatut (§ 35 Abs. 2 Nr. 3) unmittelbar unterhalb des Parteiausschlusses vorsieht: Das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren. Daher war die Entscheidung der ersten Instanz wiederherzustellen.